



Kanton Basel-Stadt

Rechtliche Aspekte der Einführung des elektronischen Kantonsblatts im Kanton Basel-Stadt

Patrick von Hahn, Rechtsdienst Staatskanzlei

Übersicht

1. Ausgangslage
2. Massgebliche Form
3. Andere Formen der Publikation / Verlinkung
4. Datenschutz
5. Gebühren

Ausgangslage

- Gedrucktes Kantonsblatt seit 1798, online seit 2001.
- Publikationsgesetz vom 19. Oktober 2016 (SG 151.200):

§ 5 PublG BS Form und Massgeblichkeit

¹ Das Kantonsblatt und die Gesetzessammlung werden in elektronischer Form veröffentlicht.

² Massgeblich ist die im Kantonsblatt in elektronischer Form publizierte Fassung.

- Geplanter Start elektronisches Kantonsblatt / Inkrafttreten
Publikationsverordnung: 1. Januar 2019

Massgebliche Form

Wesentlich:

- Einfache Zugänglichkeit, möglichst hohe Publizitätswirkung
- Unveränderliche rechtsverbindliche digitale Form → Datensicherheit
 - a. Datenauthenzizität: Zurechenbarkeit der Meldungen
 - b. Datenintegrität: «Unverändertheit»
- Möglichkeit von Suchfunktion und Schnittstellen
- Beibehaltung einer gedruckten Ausgabe?

Andere Formen der Publikation / Verlinkung

§ 2 Abs. 1 PublG BS: Kantonsblatt = Publikationsorgan für amtliche Mitteilungen, rechtsetzende Erlasse und Verträge

Amtliche Publikationen aber auch ausserhalb des Kantonsblatts (Pläne und grafische Darstellungen)

→ Im Kantonsblatt nur Texte, keine grafischen Darstellungen

→ Verlinkung nur rechtsverbindlicher Publikationen (digitale Pläne im ÖREB-Kataster, nicht aber simap)

Datenschutz

- Spannungsverhältnis: möglichst hohe Publizität des Kantonsblatts vs. Schutz von Personendaten
- Teilweise sehr sensible Daten: SchKG, Mitteilungen des Strafgerichts ...
- Im elektronischen Kantonsblatt viel leichtere, systematische Auffindbarkeit
→ Datenschutz verlangt nach zeitlicher Zugriffsbeschränkung

§ 11 PubIG BS Datenschutz

¹ Publikationen, die Personendaten enthalten, dürfen im Internet nicht länger zugänglich sein und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert.
(...)

- Konkretisierung in der Publikationsverordnung
- Nachweis der Publikation durch die Meldestelle

Gebühren

- Kostenlose Nutzung des elektronischen Kantonsblatts
- Bestellung einzelner gedruckter Ausgaben gegen Gebühr weiterhin möglich
- Publikationsgebühren: heutige Praxis ...

§ 12 PublG BS Kosten und Gebühren

¹ Die Kosten für die Publikationen im Kantonsblatt werden dem Auftraggeber auferlegt. (...)

- Vorgesehene Umsetzung: Kostenerhebung bei den Meldestellen, Möglichkeit der Überwälzung in Form einer Gebühr auf allfällige Verursacher

Fragen?